



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

lt. Verteiler

- per E-Mail -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313
Telefax +49 (361) 57-1313134

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
1010-21-1011/180-29-119297/2024
119297/2024

Erfurt, 19.08.2024

Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024

Das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 (ThürVwRÄndG 2024) vom 2. Juli 2024 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen am 18. Juli 2024 verkündet (GVBl. S. 277, berichtigt GVBl. S. 522). Hierzu werden einführende Hinweise gegeben. Ergänzend wird auf die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (Landtagsdrucksache – DS – 7/9818 vom 9. April 2024) und die Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses (DS 7/10115 vom 5. Juni 2024) hingewiesen, die jeweils in die Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags eingestellt sind.

A. Allgemeines

1. Redaktionelle Hinweise

In den vorliegenden Hinweisen gelten Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils für alle Geschlechter.

Die Gesetzesbestimmungen sind, soweit sie in ihrer bisherigen Fassung zitiert werden, mit dem Zusatz „a.F.“ abgekürzt (z.B. „§ 48 Abs. 1 ThürVwVfG a.F.“). Die durch das ThürVwRÄndG 2024 geänderte Fassung der Regelungen wird mit dem Zusatz „n.F.“ angegeben (z.B. „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F.“).

2. Überblick zum Regelungsinhalt des ThürVwRÄndG 2024; vor allem dynamische Verweisung auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderung betrifft das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und den Ersten Teil (Zustellungsverfahren) des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

(ThürVwZVG) in den Artikeln 1 und 2 ThürVwRÄndG 2024 (hierzu unten, Nr. B. und C.). Ab dem 1. Januar 2025 wird in dynamischer Form zum größten Teil auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) bzw. das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) verwiesen. Dies bedeutet zum einen, dass die betreffenden aktuellen Bundesbestimmungen auch in den betroffenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in Thüringen unmittelbar Anwendung finden. Zum anderen bewirkt die dynamische Verweisung, dass die Änderungen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes, auf die dynamisch verwiesen wird, ohne weiteren gesetzgeberischen Zwischenschritt auch in Thüringen gelten werden.

Neben der Verweisung auf die genannten Bundesvorschriften werden in den Artikeln 1 und 2 ThürVwRÄndG 2024 zusätzlich landesspezifische Regelungen getroffen. Ferner werden durch das ThürVwRÄndG 2024 die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, das Thüringer Sammlungsgesetz (ThürSammlG) und das Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) aktualisiert. Im Übrigen erfolgen in zahlreichen Gesetzen und Rechtsverordnungen vor allem redaktionelle Anpassungen.

3. Anpassungsbedarf in den Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Formularen und sonstigen Schreiben

Mit den Änderungen durch das ThürVwRÄndG 2024 kann sich der Bedarf ergeben, dass Verweisungen in (kommunalen) Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen, Anordnungen, Dienstanweisungen und -vereinbarungen, Formularen, Mustern und sonstigen Schreiben anzupassen sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn dabei auf konkrete Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder des Ersten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Zustellungsverfahren) in ihren bisherigen Fassungen verwiesen wird.

Für die Anpassung ist auch zu prüfen, ob die bisherigen Verweisungen ggf. bereits so gestaltet sind, dass sie unverändert bestehen bleiben können. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn nur ganz allgemein auf die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder auf die Bestimmungen des Ersten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes verwiesen wird (siehe z.B. das Formulierungsbeispiel unten, Nr. B. 10.5 Buchst. b, Seite 7).

Für die Umsetzung des Anpassungsbedarfs ist außerdem zu beachten, dass das ThürVwRÄndG 2024 grundsätzlich zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt (Artikel 90 Abs. 1 ThürVwRÄndG 2024), insbesondere dessen Artikel 1 und 2.

B. Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 1 ThürVwRÄndG 2024)

Die Übernahme der Bundesregelungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts bewirkt zahlreiche inhaltliche Neuerungen. Diese werden in der amtlichen Begründung zum ThürVwRÄndG 2024 (DS 7/9818, S. 58 bis 75) eingehend dargestellt und erläutert. Zusammenfassend wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. (Dynamische Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. enthält eine weitgehende dynamische Verweisung auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Die grundsätzliche Anwendung Regelungen des Bundes wird durch die länderspezifischen Regelungen der §§ 1 bis 9 ThürVwVfG n.F. teilweise ergänzt und teilweise modifiziert (hierzu unten, Nr. 11 ff.).

2. § 3a VwVfG (Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzung)

Durch die Verweisung auf § 3a VwVfG werden nunmehr die Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzung der aktuellen Rechtslage angepasst und damit erweitert. Die Erweiterungen betreffen in § 3a Abs. 3 VwVfG die Nutzung

- besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a VwVfG),
- berufsbezogener elektronischer Postfächer, z.B. für Notare und Steuerberater sowie deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b VwVfG),
- besonderer elektronischer Bürger- und Organisationspostfächer (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c VwVfG) sowie
- für Behörden als weitere Form des Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Behördensiegel (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a VwVfG).

Die nach wie vor als Ordnungsbestimmung ausgestaltete Hinweis- und Übermittlungspflicht des bisherigen § 3a Abs. 3 ThürVwVfG a.F. ist nunmehr wortgleich in § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. in Verbindung mit (i.V.m.) § 3a Abs. 4 VwVfG geregelt. Außerdem ist – ebenfalls als Ordnungsbestimmung – in § 3a Abs. 5 VwVfG nunmehr eine Überprüfungsmöglichkeit des Erklärenden und die Pflicht bestimmt, ihm eine Kopie der Erklärung nach deren Abgabe zur Verfügung zu stellen.

3. § 12 Abs. 2 VwVfG (Einwilligungsvorbehalt des § 1825 BGB)

Der bisher in § 12 Abs. 2 ThürVwVfG a.F. geregelte Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) alter Fassung wird aktualisiert.

4. § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG (Berücksichtigung bedeutsamer tatsächlicher Angaben Betroffener, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden)

Beim Einsatz automatisierter Einrichtungen für den Erlass eines Verwaltungsakts (vgl. insbesondere § 35a VwVfG) sollen die im Einzelfall bedeutsamen tatsächlichen Angaben des Betroffenen, die in automatisierten Verfahren nicht ermittelt würden, ausreichende Berücksichtigung finden.

5. § 27 Abs. 2 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 5 VwVfG (Berücksichtigung der Aufhebung des § 110 des Deutschen Richtergesetzes)

Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen werden an die Rechtsentwicklung im Deutschen Richtergesetz angepasst.

6. §§ 27a bis 27c, § 73 Abs. 2 bis 5 und § 74 Abs. 4 VwVfG (Übernahme von Instrumenten des Planungssicherstellungsgesetzes)

In die §§ 27a bis 27c sowie § 73 Abs. 2 bis 5 und § 74 Abs. 4 VwVfG wurden Instrumente aus dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) übernommen, die sich in der Praxis bewährt haben. Dabei handelt es sich um Regelungen

- zur ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung (§ 27a Abs. 1, § 73 Abs. 5 VwVfG),
- zur Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen (§ 27b, § 73 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG),
- zu den Möglichkeiten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen von Erklärungen zur Niederschrift abzugeben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG),
- zu Alternativen für Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und zu Antragskonferenzen (§ 27c VwVfG) sowie
- zu Konsequenzen von Verfahrensverstößen (§ 27a Abs. 2, § 27b Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

7. §§ 33, 34 VwVfG (Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften)

Für die Beglaubigung von Dokumenten berücksichtigt § 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b und Abs. 5 VwVfG neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch das qualifizierte elektronische Behördensiegel.

§ 3 ThürVwVfG n.F. regelt als länderspezifische Regelung eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung der Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften. Nach wie vor werden die betreffenden Befugnisse durch die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 5. Februar 1997 (GVBl. S. 84) übertragen, die auch nach der am 1. Januar 2025 wirksam werdenden Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft bleibt.

8. § 35a VwVfG (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts)

Durch den Verweis auf § 35a VwVfG wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung zum vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts in das Verwaltungsverfahrensgesetz in Thüringen übernommen.

9. § 37 VwVfG (Form des Verwaltungsakts)

Der Verweis auf § 37 Abs. 2 bis 4 VwVfG bewirkt, dass die Formerfordernisse an einen Verwaltungsakt an die letzte Änderung des § 3a VwVfG angepasst werden.

10. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG (Zinsregelung für Erstattungen)

Nach der bisherigen Zinsregelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG a.F. für Erstattungen muss eine Leistung vom Eintritt der Unwirksamkeit des der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsakts an jährlich mit sechs vom Hundert verzinst werden. Durch die Verweisung auf § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der zu erstattende Betrag ab dem 1. Januar 2025 vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der Basiszinssatz wird auf Grundlage des § 247 Abs. 1 BGB festgelegt und von der Bundesbank im Bundesanzeiger halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli des Jahres bekannt gegeben. Je nach Höhe des Basiszinssatzes führt die neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2025 im Vergleich zu der aktuell geltenden Bestimmung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG a.F. zu einer Erhöhung oder zu einer Senkung des Erstattungszinsses.

Hierzu wird folgendes Vorgehen empfohlen:

10.1 Grundsatz

Die Berechnung der Erstattungsinsen erfolgt ausgehend vom betreffenden Verzinsungszeitraum (also für den Zeitraum, in dem Zinsen anfallen) taggenau mit dem jeweils gültigen Zinssatz. Dieser beträgt bis einschließlich 31. Dezember 2024 sechs Prozent jährlich, ab dem 1. Januar 2025 fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

10.2 Fall 1: Verzinsungsräume und Erstattungen, die vor dem 1. Januar 2025 komplett abgeschlossen sind

Bei Sachverhalten, bei denen die komplette Rückzahlung bereits erfolgt ist oder vor dem 1. Januar 2025 erfolgt, verbleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage.

10.3 Fall 2: Verzinsungszeiträume, die (auch) vor dem 1. Januar 2025 liegen und bei denen die Erstattung nach dem 31. Dezember 2024 noch nicht abgeschlossen ist

Hierbei sind die Varianten a und b (unten) zu unterscheiden. Für beide Varianten gilt, dass die Zinshöhe für den Zeitraum bis Ende 2024 nicht rückwirkend geändert wird. Vielmehr treten die Auswirkungen der gesetzlichen Änderung nur für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung ab dem 1. Januar 2025 ein.

- a) Variante a: Die Zinsbestimmung im Tenor oder in den Nebenbestimmungen des betreffenden Bescheids stimmt mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen überein

Es gelten die Ausführungen unter Nr. 10.1, oben. Für die Tenorierung und das weitere Vorgehen wird auf die Nr. 10.5, unten, verwiesen.

Bei einer etwaigen Erhöhung des Erstattungszinssatzes ab dem 1. Januar 2025 kann es in Härtefällen in Betracht kommen, im Wege des Ermessens nach § 49a Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG a.F. bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. i.V.m. § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG den Zinssatz ausnahmsweise angemessen zu verringern. Die vorgenannten Bestimmungen sind jedoch Härtefallregelungen und wesentlich durch die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung geprägt. Letztere können nach der Rechtsprechung nur bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gesichtspunkte dazu führen, dass in diesem Rahmen ausnahmsweise von der Erhebung von Zinsen (teilweise) abgesehen wird.

- b) Variante b: Die Zinsbestimmung im Tenor oder in den Nebenbestimmungen des betreffenden Bescheids stimmt mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht überein

Hier ist in aller Regel eine entsprechende (Teil-) Aufhebung und (Teil-) Neubescheidung des betreffenden Ausgangs- oder Erstattungsbescheids angezeigt. Einem Antrag des Betroffenen auf Änderung des Verwaltungsakts wäre nachzukommen, da regelmäßig ein berechtigtes Interesse an der Bescheidänderung anzunehmen ist.

Für eine (Teil-) Aufhebung ist zu beachten, dass bei Dauerverwaltungsakten ausnahmsweise auch ein anfänglich rechtmäßiger Verwaltungsakt gemäß § 48 ThürVwVfG a.F. bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. i.V.m. § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann, wenn sich die Umstände nachträglich so verändert haben, dass sie zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen. Das hierbei auszuübende Ermessen nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG a.F. bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG ist, wenn unter Berücksichtigung des dann geltenden Basiszinssatzes zum 1. Januar 2025 eine Zinsänderung wirksam werden sollte, in aller Regel auf Null reduziert. Der betreffende Ausgangs- oder ein Erstattungsbescheid ist

auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung am 1. Januar 2025 (ggf. teilweise) zurück zu nehmen und neu zu bescheiden. Hiermit wird in der Praxis auch vermieden, dass durch Über- oder Unterzahlungen zusätzlicher Aufwand entsteht. Im Tenor des neuen Bescheids sollte auf die Angabe eines konkreten Zinssatzes verzichtet werden (hierzu näher unten, Nr. 10.5). In der Begründung des Bescheids ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Zinssätze nach den betreffenden Verzinsungszeiträumen zu differenzieren.

Zur Ausübung des Ermessens nach § 49a Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG a.F. bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. i.V.m. § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG gilt das oben zu Variante a Gesagte.

10.4 Fall 3: Rücknahme/Widerruf bzw. auflösende Bedingung nach dem 1. Januar 2025 für Zeiträume nach dem 1. Januar 2025

In diesen Fall kommt ausschließlich die ab dem 1. Januar 2025 geltende neue Rechtslage zur Anwendung.

10.5 Hinweise zur Tenorierung

Es wird empfohlen, in Rücknahme-, Widerrufs- bzw. Festsetzungsbescheiden nach § 48, § 49 bzw. § 49a Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG a.F. bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. i.V.m. § 48, § 49 bzw. § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG keinen konkreten Zinssatz zu tenorieren. Stattdessen sollte die Verzinsungspflicht unter Verweis auf die gesetzliche Regelung festgestellt werden.

a) Beispiel für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2025:

„(...) der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an in gesetzlicher Höhe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen. Die Festsetzung des genauen Betrags der Zinsen erfolgt durch gesonderten Bescheid.“

b) Beispiel für Verzinsungszeiträume vor und ab dem 1. Januar 2025:

„(...) der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an in gesetzlicher Höhe nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen. Die Festsetzung des genauen Betrags der Zinsen erfolgt durch gesonderten Bescheid.“

In solchen Fällen müssen die Zinsen durch einen gesonderten Zinsbescheid betragsmäßig festgesetzt werden. Dieses Vorgehen berücksichtigt auch, dass der Zinsanspruch erst mit dem Feststehen der maßgeblichen Finanzströme und Zeiträume exakt berechnet werden kann.

11. Landesspezifische Regelungen

Neben der Verweisung auf die genannten Bundesvorschriften werden in Artikel 1 ThürVwRÄndG 2024 zusätzlich in den §§ 2 bis 9 ThürVwVfG n.F. landesspezifische Regelungen getroffen. Damit werden die bisherigen landesrechtlichen Besonderheiten der bisherigen Fassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne wesentliche materiellrechtliche Abweichungen fortgeführt.

11.1 § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. (Ausschluss einzelner Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes von der dynamischen Verweisung)

Als landesspezifische Regelung schließt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. die Anwendung der §§ 1, 2, 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 5, § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 78 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie der §§ 94, 96 und 100, 101, 102, 102a und 103 VwVfG aus. Sie betreffen bundesrechtliche Besonderheiten, die von den Behörden in Thüringen nicht umgesetzt werden können. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Dabei wird auch die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) neu eingefügte Übergangsregelung des § 102a VwVfG ausgeschlossen; dafür wurde § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG n.F. eingeführt. Im Übrigen treten an die Stelle der ausgeschlossenen Bundesregelungen teilweise die §§ 3, 4, 6 und 8 ThürVwVfG n.F. als landesspezifische Regelung.

11.2 § 65 Abs. 6 ThürVwVfG a.F. (Verweis auf § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bei der Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen)

§ 65 Abs. 6 ThürVwVfG a.F. wird als landesspezifische Regelung gestrichen. Durch den Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes kommt der in Bezug genommene § 180 VwGO unmittelbar und ohne landesrechtlich bedingte Einschränkungen zur Anwendung. In materieller Hinsicht ist damit keine Rechtsänderung für Thüringen verbunden.

11.3 § 95 ThürVwVfG a.F. (Länderübergreifende Verfahren)

§ 95 ThürVwVfG a.F. entfällt, weil durch § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG n.F. nunmehr auf § 3 Abs. 2 Satz 4 VwVfG verwiesen wird, der bundesweit gilt.

11.4 § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 ThürVwVfG n.F. (Vorrang landesrechtlicher Bestimmungen, unbeschadete Anwendung der Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes und Behördendefinition)

In § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 ThürVwVfG n.F. werden inhaltsgleich die betreffenden Vorgängerregelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 ThürVwVfG a.F. übernommen.

11.5 § 2 ThürVwVfG n.F. (Ausnahmen vom Anwendungsbereich der neuen Fassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 2 ThürVwVfG n.F. entspricht größtenteils der Vorgängerregelung des § 2 ThürVwVfG a.F.; auf die amtliche Begründung (DS 7/9818, S. 67 f.) und § 7 Satz 2 ThürVwVfG n.F. wird verwiesen.

11.6 §§ 3 bis 9 ThürVwVfG n.F. (landesspezifische Regelungen)

Zur näheren Erläuterung der landesspezifischen Regelungen in

- § 3 (Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften; siehe oben, Nr. 11.1, dritter und vierter Anstrich),
- § 4 (Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung; siehe oben Nr. 11.1, fünfter Anstrich),
- § 5 (Rechtswirkungen der Planfeststellung; Ausfüllung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 100 Nr. 2 VwVfG),
- § 6 (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben; siehe oben Nr. 11.1, sechster Anstrich),
- § 7 (Erstattung von Kosten im Vorverfahren; Satz 1 regelt wie § 80 Abs. 1 ThürVwVfG a.F. die Kostenfolgen für den Fall, dass ein Widerspruch zum Teil erfolgreich ist oder sich auf andere Weise erledigt),
- § 8 (Überleitungs- und Schlussbestimmungen; siehe oben Nr. 11.1, achter, elfter und zwölfter Anstrich) und
- § 9 (Gleichstellungsbestimmung)

wird auf die Ausführungen in der amtlichen Begründung (DS 7/9818, S. 68 bis 71) verwiesen.

C. Änderung des Thüringer Landesverwaltunگزustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Artikel 2 ThürVwRÄndG 2024)

1. Erster Teil (Verwaltunگزustellung)

1.1 § 1 Abs. 1 ThürVwZVG n.F. (Dynamische Verweisung)

Durch § 1 Abs. 1 ThürVwZVG n.F. wird für das im Ersten Teil des Thüringer Verwaltunگزustellungs- und Vollstreckungsgesetzes geregelte Zustellungsverfahren ab dem 1. Januar 2025 dynamisch auf die bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 10 VwZG verwiesen. Diese Regelungen stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit den §§ 2 bis 5b, 7, 8, 9, 12, 14 und 15

ThürVwZVG a.F. überein, wobei vor allem für die Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 ThürVwZVG a.F. im Vergleich zu § 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG Abweichungen gelten (siehe unten, Nr. C. 1.2.1). Zusätzlich werden durch den Verweis auf § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) berücksichtigt. Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15 und 16 ThürVwZVG a.F. werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben. Im Übrigen wird hierzu auf die amtliche Begründung verwiesen (DS 7/9818, S. 71 bis 75).

1.2 Landesspezifische Regelungen für die Verwaltungszustellung

In den §§ 1, 2 und 3 ThürVwZVG n.F. und im unveränderten § 8a ThürVwZVG werden landesspezifische Regelungen getroffen. Die bisherigen landesrechtlichen Besonderheiten der verwaltungszustellungsrechtlichen Regelungen werden dabei nur insoweit fortgeführt, wie für diese noch ein Bedürfnis besteht.

1.2.1 § 1 Abs. 1, §§ 2 und 3 ThürVwZVG n.F. und § 8a ThürVwZVG a.F. (Behördenbegriff, Zustellungserfordernis, Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, Zustellung an Angehörige)

Die Definition des Behördenbegriffs in § 1 Abs. 1 ThürVwZVG n.F. bleibt erhalten.

Der bisherige § 1 Abs. 6 ThürVwZVG a.F. (Zustellungserfordernis) wird in § 2 ThürVwZVG n.F. übergeleitet.

Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 1 ThürVwZVG a.F. (Sonderregelung für die Zustellung zur Nachtzeit) wird durch den Verweis auf § 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG und die Maßgabe des § 3 ThürVwZVG n.F. unverändert übernommen. Bereits nach § 12 Abs. 1 ThürVwZVG a.F. konnte neben dem Behördenvorstand auch sein Stellvertreter und bei Landratsämtern der Staatsbeamte mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt schriftlich oder elektronisch die Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erteilen. Diese landesspezifische Regelung wird durch die Maßgabe des § 3 ThürVwZVG n.F. beibehalten, die den Verweis auf § 5 Abs. 3 VwZG entsprechend modifiziert.

Die landesrechtliche Besonderheit der Möglichkeit einer Zustellung an Angehörige nach § 8a ThürVwZVG gilt unverändert fort.

1.2.2 §§ 6, 16 ThürVwZVG a.F. (Wegfall landesrechtlicher Sonderregelungen für die Zustellung)

§ 6 ThürVwZVG a.F. (Zustellung durch die Behörde per Urschrift) und § 16 ThürVwZVG a.F. (Sonderregelung für die Zustellung an Beamte, Richter und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene) entfallen. Hierzu wird ergänzend auf die Begründung des amtlichen Entwurfs in DS 7/9818 hingewiesen (S. 72 f.).

2. Zweiter Teil (Verwaltungsvollstreckung)

2.1 § 22 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 ThürVwZVG n.F. (Verweisungen auf verfahrensrechtliche Bestimmungen sowie auf Rechtsakte der EG und der EU)

Die Verweisungen in Satz 3 des § 22 Abs. 1 ThürVwZVG n.F. auf verfahrensrechtliche Bestimmungen und in dessen Satz 5 auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union werden der aktuellen Rechtsentwicklung angepasst.

2.2 § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 4 ThürVwZVG n.F. (Erweiterung der Möglichkeiten für die elektronische Bearbeitung)

Es werden zusätzliche Möglichkeiten der elektronischen Bearbeitung zugelassen für

- Vollstreckungshilfeersuchen; diese bedürfen nur noch der Textform nach § 126b BGB (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG n.F.); soweit diese mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt sind, kann außerdem der Abdruck des Dienstsiegels, die Unterschrift oder die Namenswiedergabe fehlen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 ThürVwZVG n.F.),
- die Erteilung von Aufträgen der Vollstreckungsbehörde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG n.F.),
- die Führung von Nachweisen und Niederschriften hierzu (§ 23 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 4 und Abs. 5 ThürVwZVG n.F.) sowie
- die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG n.F.).

2.3 § 23 Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 5 Satz 1 ThürVwZVG n.F. (Verbesserung des Schutzes der Vollstreckungsschuldner)

Der Schutz der Vollstreckungsschuldner wird verbessert. Bei Vollstreckungshandlungen müssen dem Vollstreckungsschuldner oder dem Dritten eine Kopie oder ein Ausdruck des Vollstreckungsauftrags (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ThürVwZVG) und ggf. der Erlaubnis der Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 ThürVwZVG) nunmehr generell und unaufgefordert vorgezeigt werden. Sie sind ihnen auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen; dies gilt nach § 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2

ThürVwZVG n.F. auch für eine Abschrift der Niederschrift über die jeweilige Vollstreckungshandlung.

2.4 § 24 Abs. 4 ThürVwZVG – neu – (Verbesserung des Schutzes der Vollziehungsbeamten)

Die Vollstreckungsbehörden erhalten einen verbesserten Schutz bei Vollstreckungsmaßnahmen. Durch einen neuen § 24 Abs. 4 ThürVwZVG findet zum einen der § 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) entsprechende Anwendung. Dies bezieht sich auf mögliche Gefährdungen bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch gefährliche Tiere. Zum anderen wird § 757a der Zivilprozessordnung (ZPO) nunmehr entsprechend angewendet. Hiervon sind Gefährdungen des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckung beteiligten Person durch den Vollstreckungsschuldner selbst oder durch eine dritte Person erfasst. Zur Durchführung dieser Regelung erlässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine allgemeine Verwaltungsvorschrift.

2.5 § 32 Abs. 1 ThürVwZVG a.F. (Verweisungen auf das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozessordnung und die Abgabenordnung)

Die einzelnen Verweisungen in der neuen Fassung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auf das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozessordnung und die Abgabenordnung (AO) werden so gestaltet, dass die bisherige allgemeine Verweisungsregelung des § 32 Abs. 1 ThürVwZVG a.F. entfallen kann.

2.6 §§ 40a, 41a, 41b, 55 ThürVwZVG n.F. (Verbesserung der Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden)

Zusätzlich erhalten die Vollstreckungsbehörden in Thüringen nach den §§ 40a, 41a, 41b ThürVwZVG n.F. bessere Sachaufklärungsbefugnisse (im Einzelnen hierzu DS 7/9818, S. 80 bis 91). Hiermit erfolgt eine weitgehende Angleichung an § 249 Abs. 2 Satz 1 AO und die §§ 5a und 5b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes des Bundes (VwVG).

In Thüringen besteht in der Praxis allerdings die Einschränkung, dass die Vollstreckungsbehörde nicht selbst eine Vermögensauskunft beim Vollstreckungsschuldner einholen kann, sondern hierzu dem Gerichtsvollzieher nach § 41 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG einen entsprechenden Auftrag erteilen muss. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten.

Da auf der Grundlage der §§ 40a, 41a und 41b ThürVwZVG n.F. das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt wird, wird § 55 ThürVwZVG n.F. durch eine neue Nr. 4 ergänzt.

2.7 § 56 Satz 3 ThürVwZVG – neu – (Erweiterung der Verordnungsermächtigung)

In § 56 Satz 3 ThürVwZVG n.F. wird ergänzend zur Verordnungsermächtigung nach dem voranstehenden Satz 2 die Möglichkeit geregelt, dass in der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ergänzende Regelungen zur Bestimmung des Verwaltungskostenschuldners, zur Entstehung der Verwaltungskostenschuld und zur Fälligkeit der Verwaltungskosten aufgenommen werden können.

2.8 § 57 Abs. 5 ThürVwZVG (neu) und § 58 ThürVwZVG n.F. (Übergangsregelung und Änderung der Gleichstellungsklausel)

Für laufende Vollstreckungsverfahren, die mit dem Inkrafttreten des Artikels 2 ThürVwRÄndG am 31. Dezember 2024 noch nicht abgeschlossen sind, enthält der neue § 57 Abs. 5 ThürVwZVG eine Übergangsregelung.

Die Gleichstellungsbestimmung des § 58 ThürVwZVG n.F. wird den aktuellen rechtlichen Erfordernissen angepasst.

2.9 Redaktionelle Anpassungen

Im Übrigen enthalten § 18 Abs. 3 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 3 Satz 3, § 37a Abs. 1 Satz 1, § 37b, § 38 Abs. 1 Nr. 3, § 38a Abs. 1 Satz 2, § 38b, § 39 Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 4 Satz 3 sowie § 54 Satz 2 ThürVwZVG n.F. redaktionelle Anpassungen.

D. Änderung des Thüringer Sammlungsgesetzes (Artikel 3 ThürVwRÄndG 2024)

Die Änderung des Thüringer Sammlungsgesetzes betrifft dessen Verweisungen auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Satz 1 ThürSammlG n.F.) und eine redaktionelle Klarstellung der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und Gemeinden (§ 12 Nr. 2 und 3 ThürSammlG n.F.). Außerdem erfolgte die Einführung einer Gleichstellungsbestimmung (§ 15 ThürSammlG n.F.) und die Nummerierung des § 15 ThürSammlG a.F. wurde angepasst (§ 16 ThürSammlG n.F.).

Die Änderungen, die die §§ 12, 15 und 16 ThürSammlG n.F. betreffen, beziehen sich nicht auf die Artikel 1 oder 2 ThürVwRÄndG 2024 und traten bereits am Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft (Artikel 90 Abs. 2 ThürVwRÄndG 2024).

E. Änderung des Thüringer Enteignungsgesetzes (Artikel 4 ThürVwRÄndG 2024)

Der Zinssatz für einmalige Enteignungsentschädigungsbeträge nach § 13 Abs. 2 ThürEG a.F. von jährlich sechs Prozent wurde in Übereinstimmung mit den meisten vergleichbaren Regelungen im Bundesgebiet auf jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geändert.

Ferner wird das Thüringer Enteignungsgesetz an die allgemeine Rechtsentwicklung (§ 5 Abs. 3 ThürEG n.F.) und die Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 21 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürEG n.F.) angepasst.

In § 50 ThürEG n.F. wurde eine Gleichstellungsbestimmung in das Gesetz eingefügt sowie die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Die Änderung der §§ 5 und 13 sowie die Neueinfügung des § 50 ThürEG n.F. und die daraus resultierenden redaktionellen Änderungen beziehen sich nicht auf die Artikel 1 oder 2 ThürVwRÄndG 2024. Sie traten daher bereits am Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft (Artikel 90 Abs. 2 ThürVwRÄndG 2024).

F. Änderung zahlreicher weiterer Gesetze und von Rechtsverordnungen (Artikel 5 bis 89 ThürVwRÄndG 2024)

Die Änderungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen des Landes nachvollzogen. Dabei werden außerdem in sehr geringem Umfang noch weitere, vor allem redaktionelle, Änderungen vorgenommen.

Orientierungshalber wird darauf hingewiesen, dass in den Artikeln 5 bis 89 ThürVwRÄndG 2024 zuerst die Gesetze und dann die Rechtsverordnungen genannt werden und diese jeweils in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen Kurzbezeichnung.

G. Inkrafttreten (Artikel 90 des ThürVwRÄndG 2024)

Das ThürVwRÄndG 2024 tritt grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 90 Abs. 1 ThürVwRÄndG 2024).

Artikel 90 Abs. 2 ThürVwRÄndG 2024 regelt, dass einige Änderungen bereits am 19. Juli 2024 wirksam wurden. Dies betrifft § 12 Nr. 2 und 3, § 15 und § 16 ThürSammlG, § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52 ThürEG, § 13 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der

Rechtsanwälte, die §§ 27 und 30 Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 14 Abs. 1 und § 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, § 46 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes sowie § 93 Abs. 1 und § 103 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes.

Klarstellend bestimmt Artikel 90 Abs. 3 ThürVwRÄndG 2024, dass das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner bisherigen Fassung außer Kraft tritt.

Im Auftrag

gez. i.V. Wolfgang Schmidt-Brücken
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)